Bundesförderung effiziente Gebäude

Technischen Fragen zur Bilanzierung von Effizienzhäusern/-gebäuden

Kompetenz im Ökologischen Bauen



Dipl.-Ing. Architekt
Jan Karwatzki
Öko-Zentrum NRW

Öko-Zentrum NRW - Planen Beraten Qualifizieren

Wir sind....

- ... Weiterbildungsanbieter, Architekturbüro, Energieberater und Nachhaltigkeitsexperten.
- ... Ansprechpartner für alle Fragen rund um das nachhaltige und energieeffiziente Bauen und Sanieren.
- ... 45 feste Mitarbeiter/innen.
- ... kompetent in Theorie und Praxis.





Förderstruktur der BEG

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Kredit und Zuschuss seit 01.07.2021

BEG Wohngebäude (WG)

Neubau und Sanierung von Effizienzhäusern BEG Nichtwohngebäude (NWG)

Neubau und Sanierung von Effizienzgebäuden

Zuschuss seit 01.01.2021 Kredit seit 01.07.2021

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung von WG und NWG

Systemische Maßnahmen

Einzelmaßnahmen

Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen

Aktuelle Infos zur BEG immer unter www.oekozentrum.nrw/beg

Die drei Richtlinien zur BEG

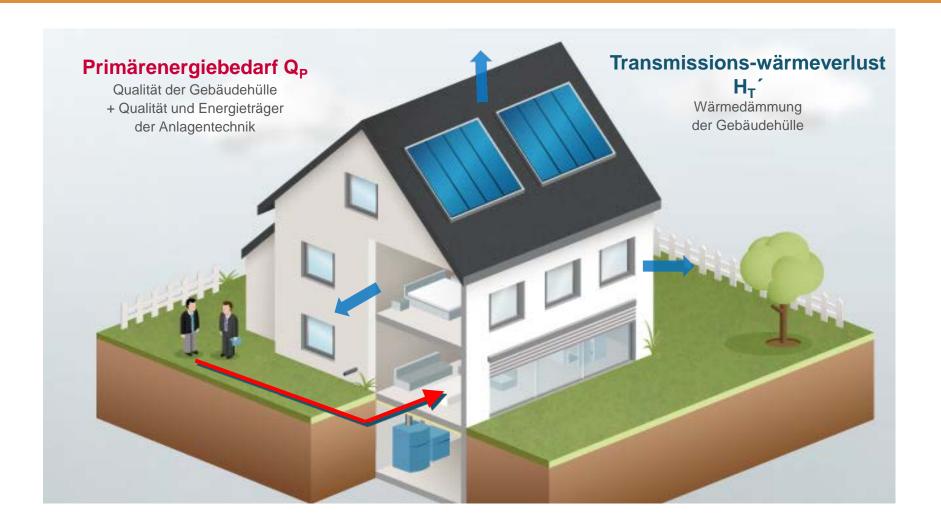
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat drei Richtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude veröffentlicht:
 - › Einzelmaßnahmen (BEG EM)
 - Wohngebäude (BEG WG)
 - Nichtwohngebäude (BEG NWG)
- Die Richtlinien sind auf der Internetseite des BMWi verfügbar.
- Alle drei Richtlinien wurden zum 21.10.2021 geändert, auch die Technischen FAQ zu Effzienzhäusern/-gebäuden und das Infoblatt zu förderfähigen Maßnahmen und Leistungen wurden aktualisiert.
- Die Förderung des Effizienzhauses/-gebäudes 55 entfällt zum 1.2.2022

Förderung von Effizienzhäusern/-gebäuden

Kompetenz im Ökologischen Bauen



BEG Wohngebäude - Förderung von Effizienzhäusern



Energetische Standards – Neubau Wohngebäude

Energetischer Standard	Jahres- Primärenergiebedarf (Q _P) in % des Referenzg	Transmissions- Wärmeverlust (H' _T) ebäudes nach GEG
Referenzgebäude GEG	100 %	100 %
Neubauniveau GEG	75 %	100 %
Effizienzhaus 55 (bis 31.1.2022)	55 %	70 %
Effizienzhaus 40	40 %	55 %
Effizienzhaus 40 Plus	40 %	55 %

Das Effizienzhaus 55 im Neubau entfällt zum 1.2.2022.

Effizienzhaus-Standards Wohngebäude Neubau

Förderung als Kredit- oder Zuschussvariante seit 01.07.2021				
Effizienzhaus-Standard	Zuschuss	Zuschuss mit NH- oder EE-Klasse		
Effizienzhaus 55 (bis 31.1.2022)	15,0 %	17,5 %		
Effizienzhaus 40	20,0 %	22,5 %		
+ EE-Klasse oder	. 2 5 0/	mind. 55% aus EE/Abwärme		
+ NH-Klasse	+ 2,5 %	Nachhaltigkeitszertifizierung		
Effizienzhaus 40 Plus	25,0 %	Plus-Paket (PV, Speicher, etc.)		

Förderfähige Kosten max. 120.000 Euro pro Wohneinheit

NEU

Für EE-/NH-Klasse und für EH 40 Plus: 150.000 Euro pro Wohneinheit

Energetische Standards – Sanierung Wohngebäude

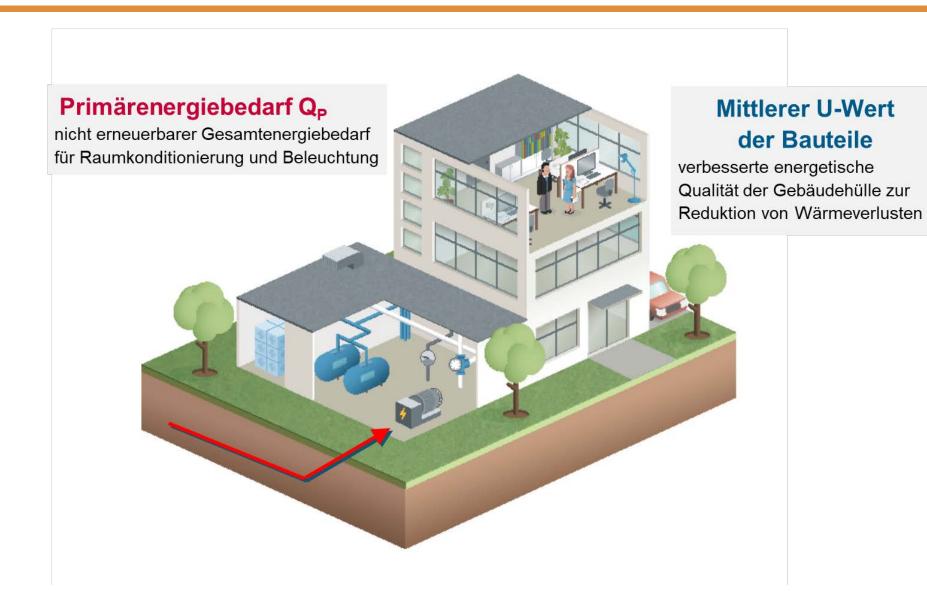
Energetischer Standard	Jahres- Primärenergiebedarf (Q _P) in % des Referenzg	Transmissions- Wärmeverlust (H' _T) ebäudes nach GEG
Effizienzhaus Denkmal	160 %	- NEU
Effizienzhaus 100	100 %	115 %
Effizienzhaus 85	85 %	100 %
Effizienzhaus 70	70 %	85 %
Effizienzhaus 55	55 %	70 %
NEU Effizienzhaus 40	40 %	55 %

Effizienzhaus-Standards Wohngebäude Sanierung

Förderung als Kredit- oder Zuschussvariante seit 01.07.2021				
Effizienzhaus-Standard	Zuschuss	EE-Klasse	iSFP-Bonus	
Effizienzhaus Denkmal	25 %			
Effizienzhaus 100	27,5 %	NEU	NEU	
Effizienzhaus 85	30 %	+ 5 %	ı <i>5</i> 0/	
Effizienzhaus 70	35 %	+ 5 %	+ 5 %	
Effizienzhaus 55	40 %			
NEU Effizienzhaus 40	45 %			

Förderfähige Kosten max. 120.000 Euro pro Wohneinheit NEU Für EE-Klasse max. 150.000 Euro pro Wohneinheit

BEG Nichtwohngebäude - Förderung von Effizienzgebäuden



Energetische Standards – Neubau Nichtwohngebäude

Energetischer Standard	Jahres- Primärenergiebedarf		Werte in W/n beheizte Zonen	
Energetischer Standard	(Q _P) in % des Referenzgebäudes nach GEG	opake Bauteile	transpa-rente Bauteile /	Glasdächer, Lichtbänder,
Referenzgebäude GEG	100 %		Vorhang- fassagen	Lichtkuppeln
Neubauniveau GEG	75 %	0,28	1,5	2,5
Effizienzgebäude 55 (bis 31.1.2022)	55 %	0,22	1,2	2,0
Effizienzgebäude 40 NEU	40 %	0,18	1,0	1,6

Das Effizienzgebäude 55 im Neubau entfällt zum 1.2.2022.

^{*} abweichende Werte für niedrig beheizte Zonen

Effizienzgebäude-Standards Nichtwohngebäude Neubau

Förderung als Kredit- oder Zuschussvariante ab 01.07.2021				
Effizienzgebäude-Standard	Zuschuss mit NH- oder EE-Klasse			
Effizienzgebäude 55 (bis 31.1.2022)	15,0 %	17,5 %		
NEU Effizienzgebäude 40	20,0 %	22,5 %		
NEU + EE-Klasse oder	1 2 5 9/	mind. 55% aus EE/Abwärme		
NEU + NH-Klasse	+ 2,5 %	Nachhaltigkeitszertifizierung		

<u>Förderfähige Kosten</u> bis zu 2.000 €/m² NGF, maximal jedoch 30 Mio. € pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr

Energetische Standards – Sanierung Nichtwohngebäude

	Jahres- Primärenergiebedarf	Ū-Werte in W/m²K (normal beheizte Zonen ≥ 19°C)*		
Energetischer Standard	(Q _P) in % des Referenzgebäudes nach GEG	opake Bauteile	transpa- rente Bauteile / Vorhang- fassagen	Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln
Effizienzgebäude Denkmal	160 %	-	-	-
Effizienzgebäude 100	100 %	0,34	1,8	3,0
Effizienzgebäude 70	70 %	0,26	1,4	2,4
Effizienzgebäude 55	55 %	0,22	1,2	2,0
Effizienzgebäude 40	≡U 40 %	0,18	1,0	1,6

^{*} abweichende Werte für niedrig beheizte Zonen

Effizienzgebäude-Standards Nichtwohngebäude Sanierung

Förderung als Kredit- oder Zuschussvariante ab 01.07.2021				
Effizienzgebäude-Standard Zuschuss EE-Klasse oder NH-Klasse				
Effizienzgebäude Denkmal	25 %			
Effizienzgebäude 100	27,5 %	NEU		
Effizienzgebäude 70	35 %	+ 5 %		
NEU Effizienzgebäude 55	40 %			
NEU Effizienzgebäude 40	45 %			

<u>Förderfähige Kosten</u> bis zu 2.000 €/m² NGF, maximal jedoch 30 Mio. € pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr

Förderung der Baubegleitung bei Effizienzgebäuden

- Zuschuss für Fachplanung und Baubegleitung in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten:
- › Die maximal f\u00f6rderf\u00e4hige Kosten betragen pro Vorhaben bei dem eine neue Effizienzhaus/geb\u00e4ude-Stufe erreicht wird:
 - › Bei Nichtwohngebäuden 10 €/m² NGF, max. 40.000 €
 → max. 20.000 € Zuschuss
 - › bei Ein- und Zweifamilienhäusern max. 10.000 €
 → max. 5.000 € Zuschuss
 - › bei Mehrfamilienhäusern 4.000 € je Wohneinheit, max. 40.000 €
 → max. 20.000 € Zuschuss
- › Bei Nutzung der NH-Klasse können Kosten in doppelter Höhe gefördert werden, einmal für die energetische Fachplanung und Baubegleitung und einmal für die Nachhaltigkeitszertifizierungen und die damit in Zusammenhang stehenden Beratungs- und Planungsleistungen.



Technische FAQ zu Effizienzhäusern/-gebäuden

Neue Liste der technischen FAQ der KfW für Wohn- und Nichtwohngebäude, angepasst an GEG und geänderte BEG-Richtlinien (Stand 10/2021):

Bundesförderung für effiziente Gebäude Liste der Technischen FAQ - BEG WG / BEG NWG









Bundesförderung für effiziente Gebäude - Liste der technischen FAQ - Effizienzhäuser / Effizienzgebäude

Download unter www.kfw.de/eee

Technische FAQ zu Effizienzhäusern/-gebäuden

Die Technischen FAQ richten sich vorrangig an die Aussteller von Nachweisen für Effizienzhäuser / Effizienzgebäude.

Die Themen der Technischen FAQ wurden auf Grundlage von häufig gestellten Fragen von Energieeffizienz-Experten und -Expertinnen sowie häufig vorkommenden Fehlern in den Nachweisen von Effizienzhäusern / Effizienzgebäuden zusammengestellt.

Mit den Technischen FAQ werden die Technischen Mindestanforderungen der "Bundesförderung effiziente Gebäude - Wohngebäude (BEG WG)" und "- Nichtwohngebäude (BEG NWG)" sowie Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), der GEG-Normen und sonstiger Regelwerke erläutert. Weiterführende Vorgaben können den jeweiligen Regelwerken entnommen werden.



Anrechnung von EE-Strom nach §23 GEG

- Voraussetzungen bleiben gemäß § 23 Absatz 1 GEG gegenüber der EnEV unverändert (gebäudenah erzeugt, Vorrangnutzung im Gebäude)
- Neues Verfahren zur Anrechnung von EE-Strom nach § 23 Absatz 2 und 3 differenziert zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden und zwischen Anlagen mit und ohne Stromspeicher.
- Bisheriges Verfahren mit monatsweiser Verrechnung von Stromertrag und Strombedarf ist in § 23 Absatz 4 beschrieben und weiterhin anzuwenden,
 - wenn EE-Strom für Stromdirektheizungen genutzt wird oder
 - wenn bei Nichtwohngebäuden der Strombedarf für Lüftung, Kühlung, Beleuchtung und Warmwasser höher ist als der Energiebedarf für die Beheizung.
- Das neue Verfahren nach § 23 Abs. 2 und 3 ist in der BEG nicht anwendbar!

TFAQ 12.04 - Berechnung von Stromertrag/-bedarf

- Bei dem Nachweis eines Effizienzhauses/-gebäudes ist für die Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich nach § 23 Absatz 4 GEG vorzugehen. Dies gilt auch dann, wenn die dort genannten Voraussetzungen (z.B. Stromdirektheizung) nicht erfüllt sind. Die Absätze 2 und 3 des § 23 GEG dürfen für den Nachweis von Effizienzhäusern/-gebäuden grundsätzlich nicht angewendet werden.
- Soll bei einem Effizienzhaus/-gebäude Strom aus erneuerbaren Energien bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs in Abzug gebracht werden, ist gemäß § 23 Absatz 4 GEG der monatliche Ertrag der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dem tatsächlichen Strombedarf gegenüberzustellen. Für die Berechnung ist der monatliche Ertrag nach DIN V 18599-9: 2018-09 zu bestimmen.

TFAQ 12.04 - Berechnung von Stromertrag/-bedarf

Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind gemäß
 § 23 Absatz 4 GEG die monatlichen Stromerträge unter Verwendung der
 mittleren monatlichen Strahlungsintensitäten der Referenzklimazone Potsdam
 nach DIN V 18599-10: 2018-09 Anhang E sowie der Standardwerte zur
 Ermittlung der Nennleistung des Photovoltaikmoduls nach DIN V 18599-9:
 2018-09 Anhang B zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt nach Abschnitt 7.2 der DIN V
 18599-9: 2018-09.

 Simulationsergebnisse dürfen nicht verwendet werden.

Zelltyp	Baujahr	$K_{ m pk}$ kW/m ²
Monokristallines Silizium	bis 2016	0,135
Monokristanines Sinzium	ab 2017	0,182
Polykristallines Silizium	bis 2016	0,125
	ab 2017	0,166

Tabelle B.2 — Standardwerte für den Peakleistungskoeffizienten

TFAQ 12.06 – gemeinsame PV-Anlage

- Strom aus erneuerbaren Energien kann auch in der energetischen Bilanzierung eines anderen, benachbarten Gebäudes oder Gebäudeteils berücksichtigt werden, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang zum bilanzierten Gebäude oder Gebäudeteils gegeben ist und der Strom vorrangig im bilanzierten Gebäude oder Gebäudeteil verbraucht wird.
- Falls die vorrangige Nutzung des erneuerbaren Stroms etwa aus einer gemeinsamen Photovoltaik-Anlage in mehreren Gebäuden oder Gebäudeteilen gleichermaßen möglich ist, so kann die Anlage fiktiv auf die verschiedenen Gebäude bzw. Gebäudeteile aufgeteilt werden, indem jeweils eine Teilfläche der Anlage berücksichtigt wird.
- Die gemeinsame Photovoltaik-Anlage kann dazu nach einem nachvollziehbaren Schlüssel aufgeteilt werden, z.B. Eigenverbrauchsanteil oder Flächenanteil der Gebäudenutzfläche. Die Aufteilung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.



EE-Klasse – Bonus von 2,5% im Neubau, 5% bei Sanierung

- Der nach GEG berechnete Wärme- und Kältebedarf des Effizienzhauses oder Effizienzgebäudes muss bei der EE-Klasse zu einem Mindestanteil von 55% durch die Nutzung erneuerbarer Energien gedeckt werden.
 - Nutzung von Solarthermie
 - Eigene Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung
 - Nutzung von Geothermie / Umweltwärme / Abwärme
 - Verfeuerung fester oder gasförmiger Biomasse
 - NWG: Kälte aus erneuerbaren Energien
 - Anschluss an Nah-/Fernwärme (bei NWG auch Fernkälte)

Änderung der BEG-Richtlinien – WG und NWG

- Änderung der BEG-Richtlinien für Effizienzhäuser/-gebäude zum 21.10.2021:
- Wichtigste Neuerungen betreffen die Optionen zum Erreichen der EE-Klasse:
 - Bisher: Nutzung von Geothermie/Umweltwärme/Abwärme mittels Wärmepumpe
 - Neu: Über ein technisches System nutzbar gemachte Geothermie/Umweltwärme/ unvermeidbare Abwärme
 - → auch direkte Abwärmenutzung (ohne Wärmepumpe) kann in der EE-Klasse angerechnet werden

Änderung der BEG-Richtlinien – WG und NWG

- › Änderung der BEG-Richtlinien für Effizienzhäuser/-gebäude zum 21.10.2021:
- Wichtigste Neuerungen betreffen die Optionen zum Erreichen der EE-Klasse:
 - Bisher: Anschluss an Wärme/Kälte/Gebäudenetze, die zu mehr als 55 % durch die Maßnahmen nach den Buchstaben a bis f gespeist werden
 - Neu: Anschluss an Wärme- oder Gebäudenetze; für die Deckung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärme- oder Gebäudenetz darf nur Wärmeerzeugung nach den Buchstaben a bis f verwendet werden. Wenn das Wärmenetz einen Primärenergiefaktor von höchstens 0,25 aufweist oder ein nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter Transformationsplan für das Wärmenetz vorliegt, darf für das Wärmenetz ein Anteil von 55 % erneuerbarer Energien zur Erfüllung der EE-Klasse pauschal angesetzt werden.
 - → Bei Anschluss an ein Wärmenetze mit weniger als 55% EE/Abwärme darf für die EE-Klasse fiktiv ein Anteil von 55% angesetzt werden, wenn Primärenergiefaktor ≤ 0,25 oder Transformationsplan.

TFAQ 14.01 – EE-Klasse, allgemein

- Der nach den Vorgaben des GEG berechnete Wärme- und Kälteenergiebedarf muss bei einer EE-Klasse zu einem Mindestanteil von 55 % durch die Nutzung erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme gedeckt werden. Die dabei zulässigen Erfüllungsoptionen sind gegenüber dem Abschnitt 4 GEG eingeschränkt.
- Die Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien dürfen nach den Vorgaben des § 34 GEG kombiniert werden. Dazu können die jeweiligen und nach der in TFAQ 14.03 bis 14.10 beschriebenen Berechnungsmethodik ermittelten Anteile aufsummiert werden und müssen in der Summe mindestens 55 % erreichen.
- Hinweis zu § 34 GEG: Ein "Erfüllungsgrad" von 100 % gemäß § 34 Absatz 2
 GEG ist nur für den öffentlich-rechtlichen Nachweis nach GEG zu erbringen.
 -> nicht für die EE-Klasse

TFAQ 14.01 – EE-Klasse, allgemein - Sanierung

Hinweis bei Sanierung:

- Voraussetzung für das Erreichen einer EE-Klasse ist, dass der auf erneuerbaren Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme basierende Wärme- oder Kälteerzeuger oder der Anschluss an das Wärme- oder Gebäudenetz, mit dem die EE-Klasse erreicht wird, erstmals installiert bzw. erstmals hergestellt wird.
- Die Anforderung an den Mindestanteil von 55 % besteht für die neu hinzukommenden Wärme- oder Kälteerzeuger, bzw. für den neu hinzukommenden Anschluss an ein Wärme-, Kälte- oder Gebäudenetz. Bereits vorhandene Wärme- oder Kälteerzeuger, bzw. vorhandene Netzanschlüsse dürfen nicht für das Erreichen der EE-Klasse (anteilig) angerechnet werden.

TFAQ 14.04 – EE-Klasse, Anrechnung EE-Strom

- Zur Ermittlung der anrechenbaren Strommenge ist bei Wohn- und Nichtwohngebäuden nach den Regelungen des § 23 Absatz 4 GEG der monatliche Stromertrag aus erneuerbaren Energien dem tatsächlichen Strombedarf des Gebäudes für Wärme-und Kälteenergie gegenüberzustellen.
 -> keine Anwendung der Anrechnung nach Absatz 2 (WG) oder Absatz 3 (NWG)
- Für den Nachweis der EE-Klasse ist (anders als bei der Anrechnung in der Gebäudebilanzierung) nur derjenige Stromertrag aus erneuerbaren Energien anrechenbar, der bei Wohngebäuden zur Deckung des Wärmebedarfs und bei Nichtwohngebäuden zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs benötigt wird.
- In der EE-Klasse ist keine Anrechnung des EE-Stroms möglich, der für Lüftung, Beleuchtung oder Hilfsenergie genutzt wird.

TFAQ 14.05 – EE-Klasse, Wärmepumpen

- Bei der Nutzung von Wärmepumpen darf nur diejenige Wärmemenge (Erzeugernutzwärmeabgabe) als erneuerbare Wärme im Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden die der erneuerbaren Wärmequelle (Erdreich, Wasser, Außenluft) zuzuordnen ist.
- Die für den Betrieb der Wärmepumpe erforderliche Antriebsenergie muss von der Erzeugernutzwärmeabgabe abgezogen werden, um die in der EE-Klasse anrechenbare Wärmemenge zu ermitteln.
- Sofern die Wärmepumpe mit lokal erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien betrieben wird, kann dieser separat für den Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden.
- Bei reversiblen Wärmepumpen kann nur die erzeugte Wärme für die EE-Klasse angerechnet werden, nicht jedoch die erzeugte Kälte (keine EE-Kälte).

TFAQ 14.09 – EE-Klasse, Wärmenetze - 1

- Erneuerbare Wärmeenergie, die über ein Wärme- oder Gebäudenetz geliefert wird, kann bei Wohn- und Nichtwohngebäuden zum Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden.
- Für die Ermittlung des Deckungsanteils in der EE-Klasse dürfen für das jeweilige Netz nur die in der EE-Klasse zulässigen Wärmeerzeuger/Technologien anteilig angerechnet werden.
- Wärme aus thermischer Abfallbehandlung ist keine Wärme aus erneuerbaren Energien und keine unvermeidbare Abwärme im Sinne der EE-Klasse.
- Die Ermittlung des EE- und Abwärmeanteils im Netz kann unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen, durch den Netzbetreiber nach den Regelungen des AGFW-Arbeitsblatt FW 309-Teil 5 von Mai 2021 erfolgen.

TFAQ 14.09 – EE-Klasse, Wärmenetze - 2

- Beim Nachweis der EE-Klasse darf der tatsächlich im Netz vorhandene Anteil
 erneuerbarer Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme anteilig angerechnet
 werden und mit anderen Arten der erneuerbaren Wärme (bei NWG auch
 Kälte) kombiniert werden, soweit diese erstmalig für die Versorgung des
 Gebäudes genutzt werden.
- Zusätzlich kann ein fiktiver Anteil von 55 % an Wärme aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme im Wärmenetz zum Nachweis der EE-Klasse pauschal angesetzt werden, wenn:
 - das Wärmenetz einen Primärenergiefaktor von höchstens 0,25 aufweist.
 Der Primärenergiefaktor ist nach den Regelungen des § 22 Absatz 2 bis 4
 GEG zu bestimmen.
 - für das Wärmenetz ein nach der BEW (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) geförderter Transformationsplan vorliegt.

TFAQ 14.10 – EE-Klasse, EE-Kälte

- Bei Nichtwohngebäuden kann Kälte aus erneuerbaren Energien für den Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden. Als Kälte aus erneuerbaren Energien gelten ausschließlich folgende Arten der Kälteerzeugung:
 - Kälte, die unmittelbar aus dem Erdboden oder aus Grund- oder Oberflächenwasser entnommen und technisch nutzbar gemacht wurde.
 - -> freie Kühlung ohne Einsatz von Kältemaschine / reversibler Wärmepumpe
 - Kälte, die durch thermische Kälteerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien technisch nutzbar gemacht wurde.
 - -> Kälteerzeugung mittels Adsorptions- oder Absorptionskältemaschinen, die mit Wärme (anteilig) aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Dabei kann lediglich der Anteil der erzeugten Kälte zum Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden, der aus erneuerbarer Wärme nutzbar gemacht wird.

TFAQ 14.11 – EE-Klasse, Abwärme

- Abwärme kann im Nachweis der EE-Klasse anteilig angerechnet werden, wenn es sich um unvermeidbare Abwärme handelt und soweit sie diese über ein technisches System nutzbar gemacht und im Gebäude zur Deckung des Wärmebedarfs erstmalig eingesetzt wird.
- Unvermeidbare Abwärme ist unvermeidbare Wärme bzw. Kälte, die als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor (etwa IT-Rechenzentren etc.) anfällt und die ungenutzt in Umgebungsluft oder Wasser abgeleitet werden würde.
- Eine Wärme- bzw. Kältemenge gilt als unvermeidbar, wenn diese im Produktionsprozess nicht nutzbar ist.
- Wärme aus KWK-Anlagen und aus thermischer Abfallbehandlung ist keine unvermeidbare Abwärme im Sinne der BEG.

TFAQ 14.11 – EE-Klasse, Abwärme

- Abwärme aus industriellen oder gewerblichen Prozessen oder aus IT-Technik, die direkt in den Aufstellraum der Maschinen oder Geräte abgegeben wird, kann im Nachweis der EE-Klasse nicht angerechnet werden. Es kann nur solche Abwärme angerechnet werden, die über ein technisches System nutzbar gemacht wird.
- Abwärme aus Kälteerzeugungsanlagen kann nur zu dem Anteil im Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden, zu dem die erzeugte Kälte für Produktionsprozesse verwendet wird.

Wird ein Teil der erzeugten Kälte für **gebäudebezogene Kühlung** (z. B. Klimatisierung von Räumen im Sommer) verwendet, kann dieser Anteil der Abwärme im Nachweis der EE-Klasse nicht angerechnet werden.

TFAQ 14.11 – EE-Klasse, Abwärme

- Abwärme aus prozessbezogener Abluft (z. B. Küchenabluft) kann im Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden, wenn diese über ein technisches Systeme nutzbar gemacht wird.
- Nicht-prozessbezogene Wärme aus Abluft (bzw. Raumluft, Fortluft) kann ausschließlich dann als Wärmequelle für die EE-Klasse angerechnet werden, wenn sie über eine Wärmepumpe nutzbar gemacht wird. Dabei gelten die Regelungen der TFAQ 14.05 "EE-Klasse, Wärmepumpen".
- Darüber hinaus kann Abwärme aus nicht-prozessbezogener Abluft (z. B. über Abluft- oder RLT-Anlagen) für die EE-Klasse nicht angerechnet werden.



TFAQ 15.01 – Ermittlung der Einsparungen

- Die Ermittlung der Energie- und Treibhausgaseinsparungen (CO₂-äquivalente Emissionen) bei Effizienzhäusern/-gebäuden dient ausschließlich der Evaluation der Förderprogramme und hat keinen Einfluss auf die Förderfähigkeit einer Maßnahme.
- Bei der Ermittlung der Einsparungen ist es (z. B. bei der Erweiterung von Gebäuden oder Änderungen an der Konditionierung) durchaus möglich, dass sich keine oder sogar negative Einsparungen ergeben. Diese sind dennoch in die Bestätigung zum Antrag einzutragen und haben keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit der Maßnahmen. Bei Einhaltung der technischen Mindestanforderungen können auch Maßnahmen mit keinen oder negativen Einsparungen förderfähig sein.

TFAQ 15.02 – Einsparungen, Neubau

- Beim Neubau von Effizienzhäusern/-gebäuden sind die Einsparungen an Endund Primärenergie sowie an Treibhausgasemissionen im Vergleich zum
 gesetzlichen Mindestanforderungsniveau für einen Neubau auszuweisen.
 Dies gilt auch für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, bei denen die
 Erweiterung als Neubau gefördert werden soll.
- Der Endenergiebedarf des Neubau-Niveaus nach GEG kann für die Berechnung der Energieeinsparung ermittelt werden, indem der Endenergiebedarf des Referenzgebäudes nach Anlage 1 GEG (Wohngebäude) bzw. Anlage 2 GEG (Nichtwohngebäude) mit 0,75 multipliziert wird.
- Zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen für das Effizienzhaus/-gebäude sowie für das gesetzliche Mindestanforderungsniveau und der resultierenden Einsparungen sind die Emissionsfaktoren und die Berechnungsregeln aus Anlage 9 GEG zu verwenden.

TFAQ 15.03 – Einsparungen, Sanierung

- Bei der Sanierung von Gebäuden sind die Einsparungen an End- und Primärenergie sowie an Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Ausgangszustand vor Sanierung auszuweisen.
- Dabei sind der End- und Primärenergiebedarf sowie die Emissionen für den Ausgangszustand vor der Sanierung über eine energetische Bilanzierung des Gebäudes zu ermitteln. Alternativ können auch Energieverbrauchswerte des Gebäudes zur Bewertung des Ausgangszustands genutzt werden, sofern diese nach der Methodik zur Erstellung von Energieverbrauchsausweisen ermittelt wurden.
- Zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen für das Effizienzhaus/-gebäude sowie den Ausgangszustand und der resultierenden Einsparungen sind die Emissionsfaktoren und die Berechnungsregeln aus Anlage 9 GEG zu verwenden.

TFAQ 16.08 – Sommerlicher Wärmeschutz

- Die Einhaltung der Mindestanforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz ist bei Effizienzhäusern/-gebäuden im Neubau und in der Sanierung nach DIN 4108-2: 2013-02 Abschnitt 8 nachzuweisen.
- Dies gilt unabhängig vom Anwendungsbereich der Norm auch in der Sanierung. Ausnahmen für Baudenkmale sind möglich.
- Der Nachweis kann gemäß § 14 Absatz 2 GEG über rechnerisch ermittelte Werte des Sonnenenergieeintrags (Sonneneintragskennwert) oder alternativ gemäß § 14 Absatz 3 GEG über eine Simulationsrechnung (Übertemperatur-Gradstunden) geführt werden.
- Der Nachweis ist für die kritischsten Räume des Gebäudes bzw. der Gebäudezonen zu führen, die in den Anwendungsbereich der DIN 4108-2: 2013-02 fallen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Dipl.-Ing. Architekt Jan Karwatzki Öko-Zentrum NRW